

Wie Kinder zu *Recht* kommen ...



**Modell der Kinder- und Jugendanwaltschaften
Österreichs**

§ 35 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz

(1) Das Land hat eine Kinder- und Jugendanwaltschaft einzurichten.

(2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat insbesondere folgende Aufgaben zu besorgen:

1. Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen;
2. Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen und Kindern und Jugendlichen über Pflege und Erziehung;
3. Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind;
4. Einbringung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Rechtssetzungsprozesse sowie bei Planung und Forschung;
5. Zusammenarbeit mit und Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken.

(3) Die Landesgesetzgebung soll sicherstellen, dass die Kinder- und Jugendanwaltschaft über die für die ordnungsgemäße Besorgung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen, Mittel und Weisungsfreiheit verfügt und diese für Kinder und Jugendliche leicht und unentgeltlich zugänglich ist.



Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz

(4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat im Interesse von Kindern und Jugendlichen überdies folgende Aufgaben:

- a) Einbringung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in **Rechtsetzungsprozesse**
- b) **Beratung** bei Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere **der Landesregierung**;
- c) **Abgabe von Empfehlungen** zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen;
- d) **Information** der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die **Kinderrechte** und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind;



Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz

§ 7 Auskunftspflicht Dritter, Zugang zu Kindern

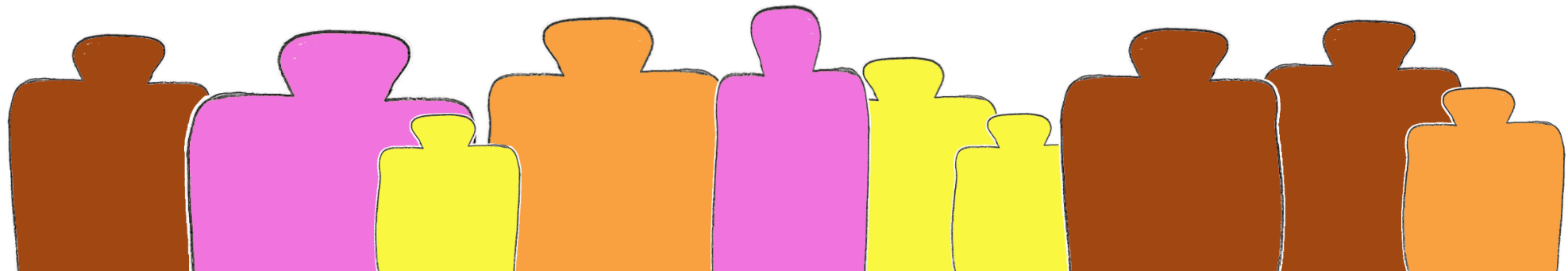
(1) Die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe befassten Behörden und Einrichtungen haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft zu unterstützen und ihr die erforderliche **Akteneinsicht** zu gewähren. Weiters sind sie verpflichtet, der Kinder- und Jugendanwaltschaft die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche **Kontaktaufnahme** mit den betreuten Kindern und Jugendlichen zu **ermöglichen**.

(2) Andere Behörden und Einrichtungen, die an der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 beteiligt sind, haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft auf Wunsch der Eltern oder anderer mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen bzw. des betroffenen Kindes oder Jugendlichen im Rahmen der **Amtshilfe** zu unterstützen, ihr insbesondere nach Möglichkeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Kontaktaufnahme zu ermöglichen.



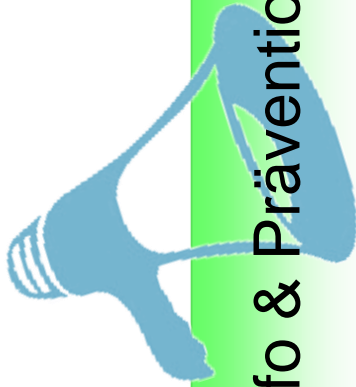
Allgemeine Rahmenbedingungen

- eine gesetzliche Grundlage haben, die das Mandat und die Zuständigkeiten festschreibt
- Ausstattung mit Befugnissen (Auskunftsrechte, Akteneinsicht, Zugang zu Kinder/Jugendlichen)
- echte Unabhängigkeit von Regierung und Parlament
- mit ausreichender Finanzierung und Infrastruktur ausgestattet sein, die eine selbstbestimmte Arbeitsweise zulassen



kija

Info & Prävention



Beratung & Hilfe



Interessensvertretung



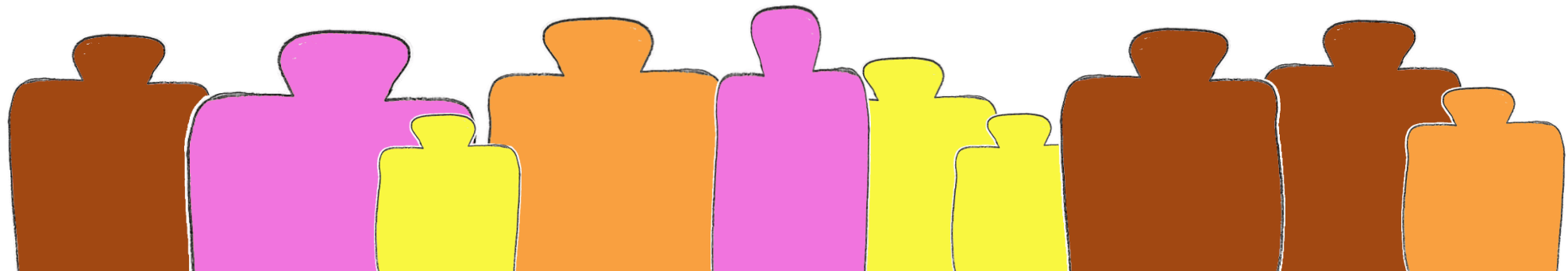
Landesverfassung & Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz

~~Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (1989/2013)~~

UN-Kinderrechtskonvention (1989) & BVG Kinderrechte (2011)

Häufigste Themen und Anliegen

- **Kinderschutz – Gewaltverbot in der Erziehung**
- **Trennung/Scheidung – Kontaktrecht, Kinderbeistand, Dauer der Verfahren**
- **Schule – Mobbing und Suspendierungen**
- **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Gemeinde, Schule, Kinder- und Jugendhilfe)**
- **Kinder- und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**



Stark für Kinderrechte



Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs: www.kija.at